

Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden

nach § 7 der Satzung

gültig ab 1. Januar 2002

Stand: 24. April 2026

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, Inkrafttreten am 1. Januar 2002; zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 20. April 2026, amtlich bekannt gemacht am 23. April 2026 auf www.aekhb.de.

I. Pauschale Aufwandsentschädigung

Für folgende Funktionen wird künftig folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt,

• Präsidentin	3.410,09 Euro
• Vizepräsident 40% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin	1.364,04 Euro
• Vorsitzender der Bezirksstelle Bremerhaven 40% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin	1.364,04 Euro

Sollte der Vorsitzende der Bezirksstelle Bremerhaven nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein, beläuft sich die pauschale Aufwandsentschädigung für ihn auf 30% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin.

• Mitglied des Vorstandes 10% der Aufwandsentschädigung der Präsidentin	341,01 Euro
• Vorsitzender des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerkes	283,69 Euro
• Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsausschusses des Versorgungswerkes	165,48 Euro
• Finanzberater sowie juristischer Berater des Aufsichtsausschusses	118,20 Euro
• Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes	851,08 Euro
• Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes	496,46 Euro
• Ärztliches Mitglied des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes	283,69 Euro
• Finanzberater des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes	591,03 Euro
• Juristischer Berater des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes	722,48 Euro

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung erhöht sich um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem BAT Bund/Länder verändert.

Zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung übernimmt die Ärztekammer auf schriftlichen Antrag der Präsidentin / des Präsidenten der Ärztekammer Bremen, die / der während der Ausübung des Präsidentenamtes weiterhin ärztlich tätig ist, die Kosten einer Arbeitskraft zu ihrer /

seiner beruflichen Entlastung bis zur Höhe von 60.000 Euro pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich jährlich in dem gleichen Umfang wie ein Facharztgehalt (EG 2) gemäß Tarifvertrag Ärzte VKA. Der Anspruch endet

- mit dem Ende des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- mit der erstmaligen Entstehung eines Anspruches auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach den Bestimmungen des für die Präsidentin / den Präsidenten zuständigen Versorgungswerkes, auch bei fortgesetzter Ausübung des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- mit dem Eintritt der durch Bescheid des für die Präsidentin / den Präsidenten zuständigen Versorgungswerkes festgestellten vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit (ggf. für die Dauer der Berufsunfähigkeit), auch bei fortgesetzter Ausübung des Amtes als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen,
- bei Tätigkeit im Anstellungsverhältnis in jedem Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses,
- bei Tätigkeit als Präsidentin / Präsident der Ärztekammer Bremen in eigener Praxis mit der Aufgabe der Praxis, ggf. während der Dauer einer nicht krankheitsbedingten Unterbrechung der Praxistätigkeit von mehr als zweimonatiger Dauer.

Die Erstattung der Kosten erfolgt monatlich gegenüber

- der / dem in eigener Praxis tätigen Präsidentin / Präsidenten persönlich,
- bei Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung gegenüber dem Arbeitgeber der Präsidentin / des Präsidenten der Ärztekammer Bremen

jeweils auf schriftlichen Nachweis ungeachtet der Obergrenze gem. Satz 1 höchstens in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung werden keine Reisekosten innerhalb von Bremen und Bremerhaven erstattet. Dabei gehört zu Bremen auch Bremen-Nord und das Umland von Bremen, sowie zu Bremerhaven das Umland von Bremerhaven. Für Reisen zwischen Bremen und Bremerhaven gilt die Reisekostenordnung. Für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven wird keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung gezahlt.

Neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

II. Übergangsgeld

¹Das Übergangsgeld hat die Funktion, das Einkommen der ehemaligen Funktionsträger für eine Übergangszeit zu sichern.

²Für folgende Funktionen wird ein Übergangsgeld gezahlt:

- Präsidentin
- Vizepräsident
- Vorsitzender der Bezirksstelle Bremerhaven
- Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes
- Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes

³Das Übergangsgeld beträgt 100% der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung.

⁴Das Übergangsgeld wird nach Ausscheiden aus den oben genannten Funktionen gewährt, sofern sich an die Amtstätigkeit keine erneute Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung anschließt. ⁵Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen für die Dauer eines Viertels der Amtszeit gezahlt, höchstens jedoch für zwei Jahre. ⁶Für die Ermittlung des Bezugszeitraums des Übergangsgeldes werden alle Amtszeiten zusammengezählt, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. ⁷Für den Zeitraum, in dem verschiedene Ämter gleichzeitig wahrgenommen werden, wird nur für ein Amt Übergangsgeld gewährt; sofern die Aufwandsentschädigungen für die Ämter unterschiedlich hoch waren, ist das Amt mit der höchsten Aufwandsentschädigung für die Bemessung des Übergangsgeldes maßgebend.

⁸Werden verschiedene Funktionen nacheinander wahrgenommen, so berechnet sich das Übergangsgeld aus dem Durchschnitt der für die verschiedenen Funktionen gezahlten Aufwandsentschädigungen. ⁹Sofern die Funktionen länger als zwei Amtszeiten ausgeübt wurden, werden für die Ermittlung des Durchschnittes der gezahlten Aufwandsentschädigungen nur die letzten acht Jahre berücksichtigt.

¹⁰Im Falle des Todes eines Übergangsgeldberechtigten soll die Witwe/der Witwer die ihm zustehenden Bezüge erhalten. ¹¹Wenn keine Witwe/kein Witwer vorhanden ist, wird das Übergangsgeld in gleicher Höhe anteilig an die Kinder gezahlt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; das Übergangsgeld wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an diejenigen Kinder gezahlt, die sich in einer Schul- und/oder Berufsausbildung befinden und zwar für die Zeiträume, für die entsprechende Bestätigungen vorliegen; dazu gehören auch mit einem regulären Ausbildungsablauf verbundene Unterbrechungen (zB Semesterferien, Praktika, Famulaturen). ¹²Zahlungen an die Witwe/den Witwer bzw. die Kinder erfolgen nur für die Zeiten, für die der Amtsinhaber kein Übergangsgeld erhalten hat, höchstens aber für insgesamt zwei Jahre.

III. Aufwandsentschädigungen für ärztliche Prüfungen

Für Prüfungen im Rahmen der Weiterbildungsordnung erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidaten von 40 Euro

Für Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung) erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidat von 50 Euro

Prüfer, die die Patientenvorstellung im Rahmen der Prüfungen nach § 3 BÄO betreuen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung pro Patientenvorstellung von 100 Euro

Für Fachsprachentests erhalten die Prüfer eine Aufwandsentschädigung pro Kandidat von 50 Euro

Erstellt ein Prüfer auf Verlangen der Ärztekammer ein ausführliches Protokoll über die Prüfung, so erhält er eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

IV. Aufwandsentschädigung für Prüfungen zur Medizinischen Fachangestellten

A. Abschlussprüfung

I. Schriftliche Prüfung

- Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Bereiche Behandlungsassistenz und Betriebsorganisation und -verwaltung 60 Euro
- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 40 Euro
- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Bereichen Behandlungsassistenz und Betriebsorganisation und -verwaltung 9 Euro
- Zweitkorrektur 6 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten in dem Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 6 Euro
- Zweitkorrektur 4 Euro

II. Praktische Prüfung

- Erstellen einer komplexen Prüfungsaufgabe einschließlich Musterlösung für die praktische Prüfung 60 Euro

- Überarbeiten einer solchen Aufgabe 10 Euro
- Abnahme der praktischen Prüfung pro Stunde 23 Euro

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

B. Zwischenprüfung

- Erstellen der schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich Musterlösungen 40 Euro
- Überarbeiten 10 Euro
- Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten 6 Euro
- Zweitkorrektur 4 Euro
- Prüfungsaufsicht in der Berufsschule für Zwischenprüfung und Abschlussprüfung pro Stunde 15 Euro

V. Aufwandsentschädigung für den Berufsbildungsausschuss, die Ethikkommission, die Lebendspendekommission und vergleichbare Ausschüsse oder Kommissionen

Als Aufwandsentschädigung für Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, der Ethikkommission, der Lebendspendekommission und vergleichbarer Ausschüsse oder Kommissionen wird pro Sitzung für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ein pauschaler Betrag gezahlt von 60 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

VI. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Weiterbildungsausschuss, im Beschwerdeausschuss und im Finanzausschuss

Mitglieder der Ausschüsse erhalten pro Sitzung (pauschal für zwei Stunden) 100 Euro

Vorsitzende der Ausschüsse erhalten pro Sitzung

(pauschal für zwei Stunden) 200 Euro

Dauert die Sitzung länger als zwei Zeitstunden, erhalten Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse für jede weitere angefangene Stunde 50 Euro

Mitglieder und Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses und des Beschwerdeausschusses erhalten eine Vorbereitungspauschale in Höhe von (sofern die Ärztekammer vorab Unterlagen bereitstellt) 50 Euro

Fachvertreter in Weiterbildungssachen erhalten für schriftliche Stellungnahmen, pro Stellungnahme 50 Euro

VII. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme als Vorsitzender oder als Beisitzer an berufsgerichtlichen Verfahren

Nach § 72 HeilBerG setzen die Kammern die Entschädigung für die Richter der Berufsgerichte fest. Für den Normalfall wird eine Aufwandsentschädigung pro Verfahren in der ersten Instanz festgesetzt in Höhe von

für den vorsitzenden Berufsrichter 400 Euro
für die Beisitzer, auch wenn es Ärzte sind 200 Euro

Für die Berufungsinstanz wird eine Aufwandsentschädigung pro Fall festgesetzt in Höhe von

für den vorsitzenden Berufsrichter 400 Euro
für den Beisitzer, der Berichterstatter ist 400 Euro
für die Beisitzer, auch wenn sie Ärzte sind 200 Euro

Sind die Verfahren überdurchschnittlich schwierig oder zeitaufwendig, erhöhen sich diese Beträge auf 500 Euro und 250 Euro.

Für die Teilnahme an Sitzungen werden keine Kosten für Vertreter erstattet.

Zusätzlich zu diesen Aufwandsentschädigungen wird pro Verfahren für die sächlichen Kosten, die Kosten der Geschäftsstelle usw. ein Betrag von 350 Euro von der Gerichtsbarkeit in Rechnung gestellt.

VIII. Entschädigungen für Tätigkeiten im Bereich von Fortbildungsmaßnahmen

1. Für Referenten mit Hochschulabschluss kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe von bis zu 110 Euro.

2. Für Referenten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann ein Honorar gezahlt werden pro Schulstunde (45 Minuten) in Höhe von _____ bis zu 55 Euro.

3. Moderatoren können bei länger andauernden, mehrteiligen Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für Moderatoren kann ein Honorar gezahlt werden.
pro halben Tag in Höhe von _____ bis zu 50 Euro.

4. Werden größere, gebührenpflichtige Qualifikationsmaßnahmen, z.B. Kurse nach der Weiterbildungsordnung, im Auftrag und für die Akademie für Fort- und Weiterbildung als Veranstalter von einem Dritten vollständig geplant, organisiert und durchgeführt, kann für diesen Organisator ein Honorar gezahlt werden.
pro 40-stündiger Qualifikationsmaßnahme in Höhe von _____ bis zu 600 Euro.

Sollte in besonderen Einzelfällen ein höheres Honorar erforderlich sein, entscheidet darüber die Präsidentin. Dabei muss das Honorar projektbezogen kalkuliert sein.

Zusätzlich zu dem Honorar werden für Referenten außerhalb von Bremen notwendige Reisekosten nach der Reisekostenordnung übernommen (ohne pauschale Aufwandsentschädigung).

IX. Reisekosten

1. Neben den Aufwandsentschädigungen nach Ziffer III. bis VIII. wird für Sitzungen in Bremen oder Bremerhaven keine pauschale Aufwandsentschädigung nach der Reisekostenordnung der Ärztekammer Bremen gezahlt.

2. Fahrtkosten werden ausschließlich für Reisen zwischen Bremerhaven und Bremen und Bremen-Nord und Bremen (sowie umgekehrt) gemäß der Reisekostenordnung der Ärztekammer Bremen (Fahrtkostenerstattung) erstattet. Kammermitglieder ohne ärztliche Tätigkeit haben außerdem Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Bremen haben. Das gleiche gilt für Personen, die keine Kammermitglieder sind.

3. Berechnungsgrundlage für die Fahrtkostenerstattung an Kammermitglieder mit ärztlicher Tätigkeit ist die Entfernung zwischen dem Ort der ärztlichen Tätigkeit und dem Sitzungsort. Für Kammermitglieder ohne ärztliche Tätigkeit und Personen, die keine Kammermitglieder sind, ist Berechnungsgrundlage die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.

X. Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, die im Auftrag der Ärztekammer tätig werden

1. Soweit die Klärung eines Sachverhalts besondere Sachkunde erfordert, kann die Ärztekammer Bremen im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

2. Die Ärztekammer Bremen bestimmt Art und Umfang der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen. Sie leitet die Tätigkeit des Sachverständigen und kann ihm hierzu

Weisungen erteilen, soweit diese den Inhalt und die Durchführung des Auftrags betreffen und die fachliche Unabhängigkeit des Sachverständigen unberührt lassen.

Die Vergütung und Entschädigung des Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

XI. Regelungen zur Umsatzsteuer

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt jeweils zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur erstattet, wenn das Entstehen der Umsatzsteuer durch geeignete Belege (z.B. rechtskräftiger Steuerbescheid) nachgewiesen wird. Der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuern verjährt spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach rechtskräftiger Festsetzung der Umsatzsteuer durch das für die erstattungsberechtigte Person zuständige Finanzamt.

XII. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ärztlichen Mitglieder in der Schlichtungsstelle

Die Aufwandsentschädigung pro Schlichtungsverfahren bemisst sich nach dem Umfang der Behandlungsunterlagen, die von dem Ärztlichen Mitglied zu prüfen sind:

bis	500 Seiten	400 Euro
bis	1000 Seiten	500 Euro
bis	1500 Seiten	600 Euro
bis	2000 Seiten	700 Euro
ab	2001 Seiten	800 Euro

Pro Sitzung 40 Euro"